

## **Literatur Stadt Lübeck e.V. Satzung**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Literatur Stadt Lübeck. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Lübeck.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 und Volks- und Berufsbildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Weiterentwicklung von Lübeck als Literaturstadt durch Veranstaltungen, Marketing und Pressearbeit,
  - Ideelle und finanzielle Unterstützung von gemeinsam mit den Literaturvereinen, den Literaturhäusern und weiteren Literaturorganisationen durchgeführten Projekten,
  - Verknüpfung der literarischen Tradition mit der Gegenwartsliteratur durch die Unterstützung von einschlägigen Projekten, Lesungen, wissenschaftlichen Tagungen und Ausstellungen,
  - Stärkung der Literatur als städtischer Standortfaktor durch Netzwerkarbeit, Projekte und fachliche Beratung,
  - Unterstützungen der Hansestadt Lübeck bei der Bewerbung um den Titel zur UNESCO-Literaturstadt insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und Kontakten,
  - Literaturvermittlung durch Lesungen und Workshops; insbesondere an Kinder und Jugendliche.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form. Die Mitgliederzahl sollte überschaubar bleiben.  
Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres oder durch Tod.

## §4

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### §5 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung soll nach Bedarf einberufen werden, im Regelfall einmal im Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzungsänderungen, Entlastung und Besetzung des Vorstandes und über die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen schriftlich gegenüber den Mitgliedern und hat Ort, Datum, Uhrzeit sowie die Tagesordnung anzugeben.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

### §6 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Bei Erklärungen des Vereins gegenüber der Bank und dem Finanzamt hat der Schatzmeister Alleinvertretungsrecht.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Aufwandsentschädigung. Notwendige Auslagen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, werden auf schriftlichen Antrag ersetzt.

### §7 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen an die Hansestadt Lübeck mit der Auflage, es ausschließlich, und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke (Kunst und Kultur sowie Volks- und Berufsbildung) bzw. für gemeinnützige Zwecke, die dem Zweck des Vereins möglichst nahekommen, zu verwenden.

Lübeck, den 05.09.2024